

Kirchengrenzen im nordelbischen Raum nach der deutschen Einigung

von Robert-Dieter Klee

I. Einleitung

1. Fast 10 Jahre nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten liegt im nordelbischen Raum noch ein Flickenteppich kirchlicher Gebiete und territorialer Relikte aus der Besetzungszeit, deren Ursprünge teilweise weit in die Vergangenheit zurückreichen. Staatlich und kirchlich bestehen unterschiedliche Abgrenzungen. So ist zwar die Grenze zwischen den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern seit dem Einigungsvertrag festgelegt¹. Eine nach Art. 29 Abs. 7 GG mögliche Grenzänderung² für das Austauschgebiet am Schaalsee fand bisher nicht statt, obwohl in einem vergleichbaren Fall die Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern durch den am 30. Juni 1993 in Kraft getretenen Staatsvertrag vom 2./9. März 1993³ die Gemeinden des ehemaligen Amtes Neuhaus und andere rechtselbische Bereiche nach Niedersachsen umgliederten und damit dem Wunsch der dortigen Bevölkerung nachkamen⁴.
2. Dagegen sind die Gebiete der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche (NELK) und der mecklenburgischen Landeskirche (LK) trotz der Maßnahmen vom 16./22. Nov. 1997⁵ nicht vollständig den Landesgrenzen angeglichen worden. Dies fällt auf, weil die mecklenbg. und die hannoversche LK schon am 22. Okt. 1991 - also vor der staatlichen Vereinbarung! - einen Vertrag über die Rückgliederung der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die LK Hannover geschlossen hatten⁶. Eine entsprechende Vereinbarung für den nordelbischen Kirchenraum wäre aber im stärkeren Maße erforderlich, weil es zu grenzüberschreitenden Zuständigkeiten kommt, wobei sogar die rechtliche Zuordnung einzelner Kirchengemeinden seit Kriegsende trotz ihres Umgliederungsbegehrens⁷ ungeregelt geblieben ist. Deshalb kann man der Ansicht Langes⁸, die NELK sei ein „Modell für die Überwindung eines unzeitgemäßen landeskirchlichen Partikularismus“, nur insoweit zustimmen, als es den Zusammenschluß der früher in Nordelbien bestehenden selbständigen Landeskirchen zur NELK betrifft, während es zu einem einheitlichen nordelbischen Kirchengebiet, das sich mit dem staatlichen Bereich deckt, noch nicht gekommen ist.

II. Das Entstehen der heutigen Kirchengrenzen

1. Die ursprünglichen Abgrenzungen zwischen den Landeskirchen im schl.-holst./mecklenbg. Raum gehen auf das Reformationszeitalter zurück, als die Landesfürsten und Reichsstädte in ihren Territorien kraft des ihnen seit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. April 1555 als evangelischen Reichsständen zustehenden Rechtes⁹ die neue Lehre eingeführt und damit auch den Bereich der Landeskirchen festgelegt hatten, der durch den Westfälischen Frieden von 1648 und den Wiener Kongreß von 1815 teilweise neugeordnet wurde und im wesentlichen bis zur Vorkriegszeit währte.
2. Ohne auf die Einzelheiten der kirchlichen Entwicklung eingehen zu wollen, bestanden im nordelbischen Raume die LK Schleswig-Holstein, seit 1877/1880 vereinigt mit der früheren Lauenburgischen Kirche¹⁰, die LK Mecklenburgs¹¹, die durch Beschluß der Synoden vom 13. Okt. 1933¹² aus den LK Mecklenburg-Strelitz¹³ und Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1934 zusammengefaßt worden ist¹⁴, sowie die Ev.-luth. Kirche in Lübeck¹⁵, die Ev.-luth. LK Eutin¹⁶ und die hamburgische Ev.-luth. Kirche. Deren Kirchengebiete bildeten jedoch keine einheitlichen Räume, sondern enthielten Exklaven oder umfaßten Enklaven, die durch dynastische oder staatliche Entwicklungen entstanden waren. So hatten insbesondere die freie Reichsstadt Lübeck im Hz. Lauenburg¹⁷ und im früheren Bistum und Fürstentum Lübeck¹⁸, dem späteren Landesteil des Großherzogtums Oldenburg¹⁹, sowie Hamburg und Mecklenburg in Lauenburg²⁰ Landbesitz erworben, auf den sich das Kirchenregiment der neuen Landesherren erstreckte.
3. Diese staatsrechtlichen En- und Exklaven bestanden bis zur sog. kleinen Reichsreform des Jahres 1937, als die Reichsregierung am 26. Jan. 1937²¹ das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen verkündete²². Dieses Gesetz, das nicht der Form des Art. 18 der Verfassung des Deutschen Reiches (WRV) vom 11. Aug. 1919²³ entsprach²⁴, erging auf Grund der Art. 1 und 2 des mit rechtlichen Bedenken behafteten²⁵ Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933²⁶ in der Form eines Regierungs-Gesetzes ohne parlamentarische Mitwirkung, was seine Gültigkeit aus formellen Gründen jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht in Frage stellt²⁷, zumal da die erforderliche inhaltliche Überprüfung ergibt, daß die Neugliederung im Norden nicht mit fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit im evidenten Widerspruch stand, sondern mit der Beseitigung der Kleinstaaten und Exklaven ältere Gedanken einer Reichsreform aufnahm²⁸. Das BVerfG hat deshalb in mehreren Entscheidungen die Wirksamkeit dieser Gebietsänderungen anerkannt²⁹, ohne allerdings die spezifisch lauenburgischen (lbg.) Rechte aus der Inkorporation in Preußen zu berücksichtigen³⁰.

4. Im einzelnen bestimmte dieses Gesetz den Übergang des „Landes“³¹ Lübeck (§ 6) und des oldenburgischen Landesteils Lübeck (§ 8 Abs. 2) auf Preußen sowie regelte den Gebietsaustausch zwischen Preußen und Hamburg (§ 1) und Mecklenburg (§ 9). Dabei verlor die lbg. Gemeinde Börnsen (§ 1 Abs. 1g) den Wohnplatz Kurslack im Achterschlag, eine fast vergessene lbg. Enklave³². Daneben wurden die bisherigen lübischen Exklaven in Lauenburg (§ 6 Abs.2) und im oldenburgischen Landesteil (§ 8 Abs.2) den umgebenden Landkreisen zugeschlagen³³. Außerdem kam es noch zu einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg vom 12. Febr./7. Mai 1937 über eine Änderung der Landesgrenze an der Tarpenbek, die durch VO des Reichsinnenministers vom 4. Aug. 1937 in Kraft gesetzt wurde³⁴. Für die heute noch bestehenden Kirchengrenzen fortwirkend war der im Groß-Hamburg-Gesetz vorgesehene Übergang der in Lauenburg gelegenen³⁵ mecklenbg. Gemeinden Hammer, Mannhagen, Panten, Horst und Walksfelde sowie des Domhofes Ratzeburg auf den preußischen Kreis Hz. Lauenburg (§ 9 Nr. 1b) und der auf dem rechten Ufer der Wakenitz liegenden lübischen Gemeinden Schattin und Utecht, die ursprünglich zu Lauenburg gehörten und erst durch den Vergleich von 1747 an Lübeck fielen³⁶, auf Mecklenburg (§§ 6 Abs.1, 9 Nr. 3), wobei es durch die VO vom 1. März 1941³⁷ über die Änderung der preuß.-mecklenbg. Landesgrenze an der Wakenitz noch zu einigen Gebietsbereinigungen kam, um die Landesgrenze auf das Ostufer der Wakenitz zu verlegen. Dabei wurden u.a. Teile der Gemeinden Utecht (Rothenhusen) und Schattin (Nädlerhorst) preußischen Gemeinden zugeteilt (Art. 1).
5. Diese staatlichen Gebietsänderungen hatten keinen Einfluß auf die kirchliche Gliederung, denn es galt nach evangelischem Kirchenrecht nicht mehr der noch unter der Herrschaft des landesherrlichen Kirchenregiments gültige Grundsatz³⁸, abgetretene Kirchengebiete der vorhandenen Kirchenbehörde des aufnehmenden Staates zu unterstellen und damit in die Kirchenregimentsorganisation einzufügen. Schon vor dem Inkrafttreten der WRV hatte sich nämlich ein gewisses Mitwirkungsrecht der abgebenden und aufnehmenden Kirchen herausgebildet³⁹, wie sich besonders beim Anschluß der Lauenburgischen Kirche an die schl.-holst. Provinzialkirche zeigte⁴⁰. Darüber hinaus hatte das neue Staatskirchenrecht der Republik eine entscheidende Einwirkung des Staates auf kirchliche Gliederungsverhältnisse durch Art. 137 Abs.1 WRV („Es besteht keine Staatskirche“) ausgeschlossen⁴¹. So bestimmten beispielsweise die preußischen kommunalen Neugliederungsmaßnahmen vom 29. Juli 1929 und vom 1. Aug. 1932⁴² ausdrücklich, daß die Kirchenverhältnisse dadurch nicht berührt wurden. Das Gebiet der Landeskirchen war auch nicht mehr an die Landesgrenzen gebunden⁴³. Eine Veränderung des kirchlichen Gebietsstandes bedurfte nunmehr der kirchlichen Vereinbarung, die allerdings in Preußen nach Art. 4 des Staatsgesetzes

vom 8. April 1924⁴⁴ der staatlichen Zustimmung bedurfte. Dieser Rechtszustand wurde durch den Staatskirchenvertrag Preußens mit den evang. Landeskirchen vom 11. Mai 1931⁴⁵ nicht aufgehoben, weil die vorgesehenen gemeinsamen Richtlinien nicht zustandekamen. Während nach heutigem Rechtsverständnis die Festlegung der Grenzen kirchlicher Verbände zum kirchlichen Bereich gehört⁴⁶, wurde das Genehmigungserfordernis damals nicht als unzulässiger Eingriff angesehen⁴⁷.

6. Obwohl selbst nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die NS-Machtergreifung die kirchenrechtliche Bestimmung des Art. 137 WRV nicht beseitigt hatte⁴⁸, veranlaßte die kirchenpolitische Lage im Reich den nach dem Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche (DEK) vom 24. Sept. 1935 und nach dem Erlaß vom 16. Juli 1935⁴⁹ zuständigen Reichs- und Preuß. Minister für kirchliche Angelegenheiten, dem Kieler Landeskirchenamt zu untersagen, „über die Veränderung des gegenwärtigen Bestandes der LK zu verhandeln“, und sich vorzubehalten, die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der zukünftigen Generalsynode zu treffen⁵⁰, die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers (!) vom 15. Febr. 1937⁵¹ einberufen werden sollte, was nicht mehr geschah. Hintergrund dieses rechtswidrigen staatlichen Eingriffs in das kirchliche Organisationsrecht war eine kirchenpolitische Auseinandersetzung zwischen der deutsch-christlichen Lübecker Kirchenleitung⁵² und dem Reichskirchenausschuß der DEK. Der Reichskirchenminister wollte nämlich eine dem NS-Staat ergebene Kirchenleitung stützen⁵³. Obwohl sich dieser Streit auf die Lübecker Kirche beschränkt und später seine kirchenpolitische Brisanz verloren hatte⁵⁴, hinderte das am 29. April 1938 wiederholte ministerielle Verbot, kirchliche Neuerungen mit den anderen Kirchen in Angriff zu nehmen. Der staatliche Gesetzgeber setzte nur durch § 1 der preuß. VO'en vom 10. Jan. und 18. März 1938⁵⁵ die landes- und kirchenrechtlichen Regelungen in den einverleibten Gebieten in Kraft⁵⁶, wozu jedoch die preußischen Kirchenverträge nicht gehörten⁵⁷. Allerdings widerstrebten die kleineren Kirchen selbst einem Zusammenschluß mit der schl.-holst. LK aus einem im Landeskirchentum tief verwurzelten Autonomiestreben⁵⁸, denn selbst die seit Jahren zur schl.-holst. LK tendierende Eutiner Kirche⁵⁹, die noch 1933 erklärt hatte, einer Vereinigung stehe nur die staatsrechtliche Zugehörigkeit zu Oldenburg entgegen⁶⁰, sah keinen Anschlußgrund, sondern behauptete nach einer Umbenennung ihre Selbständigkeit⁶¹. Auch eine Anpassung der landeskirchlichen Grenzen unterblieb, weil beispielsweise die Landeskirchen im Hamburger Raum nicht auf steuerliche Überschußgebiete verzichten wollten⁶². Zwischen der mecklenburgischen und schl.-holst. LK fanden zwar nach einer Auskunft des Schweriner Oberkirchenrates (OKR) noch Gespräche über eine Umpfarung der Gemeinden Utecht und Schattin sowie die Übergabe des Ratzeburger Domes statt, die jedoch im März 1939 ergebnislos endeten⁷.

7. Neben den Gebieten der lübischen und eutinischen Partikularkirchen mit ihren En- und Exklaven befanden sich im schl.-holst. Raume Exklaven der LK Hamburg und Mecklenburg. So gehörten die Kirchengemeinden Geesthacht und Bergedorf, deren Gebiet im Frieden von Perleburg am 23. Aug. 1420 vom Hz. Lauenburg abgetreten worden war⁶³, weiterhin zur hamburgischen Kirche⁶⁴. Und die Domkirchengemeinde Ratzeburg verblieb bei der mecklenburgischen Kirche⁶⁵.

Dies galt auch für die zur ehemals mecklenbg.-strelitzschen Vogtei Mannhagen⁶⁶ gehörenden Dörfer Hammer, Mannhagen, Panten und Walksfelde, die weiterhin mit der lübischen Kirchengemeinde Nusse⁶⁷ verbunden blieben, und die frühere lübische Landgemeinde Schattin, die mit Nädlershorst und Rothenhusen in die lbg. Kirchengemeinde Groß-Grönau eingepfarrt war⁶⁸.

Dagegen fielen durch den Gebietsaustausch der staatliche und kirchliche Bereich bei Utecht, das seit altersher zur mecklenbg.-strelitzschen Kirchengemeinde Schlagsdorf gehörte⁶⁹, und beim kirchlich schon früher durch die lbg. Gemeinde Sterley versorgten Gut Horst⁷⁰ zusammen.

III. Der Einfluß des Kriegsendes auf die Kirchengrenzen

1. Der Zusammenbruch des NS-Regimes hatte die rechtswidrigen Eingriffe auf das Kirchenwesen mit den staatlichen Knebelungen und Verboten zwar obsolet gemacht⁷¹. Indessen gab es nach Kriegsende vordringlichere Aufgaben als die organisatorischen Neugliederung der landeskirchlichen Grenzen. Im übrigen waren auch die besatzungsrechtlichen Vorschriften der Alliierten und der einzelnen Zonenbefehlshaber zu beachten.
2. Die westlichen Alliierten, insbesondere die Vereinigten Staaten⁷², hatten schon vor Kriegsende Grundsätze für die Kirchenpolitik im besetzten Deutschland entwickelt, ohne allerdings präzise Pläne für die kirchliche Reorganisierung vorzulegen⁷³. So setzten die Amerikaner im November 1944 die Direktive der Joint Chiefs of Staff (JCS Nr. 1143⁷⁴ in Kraft, die einige kirchenpolitische Richtlinien enthielt⁷⁵, wobei Nr. 3 dieser Direktive eine Überwachung der Kirchenangelegenheiten durch den Kontrollrat, Nr. 4 die Aufhebung verschiedener NS-Kirchengesetze und Nr. 6 eine Nichteinmischung in innerkirchliche Sachen vorsahen (Nr. 6 „The Control Council will leave to the German churchmen ... the revision of the constitution, rituals or internal relationship of purely ecclesiastical bodies“). Diese amerikanische Direktive wurde der European Advisory Commission (EAC), einer im Januar 1944 aus Vertretern der USA, der UdSSR und Großbritanniens gebildeten Kommission zur Entwicklung einer gemeinsamen Deutschland- und Besatzungspolitik⁷⁶, vorgelegt und war Grundlage der gleichlautenden EAC-Direktive Nr. 12, in welcher erstmals gemeinsame kirchenpolitische Zielvorhaben aufgestellt wur-

den⁷⁷. Diese fanden später in Punkt IX A 10 des sog. Potsdamer Abkommens vom 2. Aug. 1945⁷⁸ Berücksichtigung, wonach im Rahmen der militärischen Sicherheit u.a. die Glaubensfreiheit gewährt und der Kirchenaufbau geachtet werden sollte („...and religious institutions shall be respected“). Diese alliierte kirchenpolitische Zusammenarbeit wurde nach Bildung des Kontrollrates (KR) durch Proklamation Nr. 1 vom 30. Aug. 1945⁷⁹ in dem Allied Religious Affairs Committee (ARAC), einem Ausschuß des Directorate of Internal Affairs and Communication (DJAC) des KR fortgeführt⁸⁰ und fand ihren Abschluß in dem KR-Gesetz Nr. 49 vom 20. März 1947⁸¹, welches das Reichsgesetz über die Verfassung der DEK vom 14. Juli 1933 einschließlich aller Ausführungsvorschriften aufhob, und im KR-Gesetz Nr. 62 vom 20. Febr. 1948⁸², durch welches das Gesetz zur Sicherung der DEK mit dem Zuständigkeitserlaß vom 16. Juli 1935 und allen Durchführungsbestimmungen beseitigt wurde⁸³. Mit diesen Gesetzen, die eigentlich eine in den Kirchen eingetretene Rechtsentwicklung bestätigten⁸⁴, entfielen grundsätzlich alle bisherigen staatlichen Beschränkungen, die Kirchengrenzen zu verändern. Zwar verlor das KRG Nr. 49 durch das Gesetz Nr. A-36 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 4. Febr. 1955⁸⁵ seine „Wirksamkeit“⁸⁶, doch wandelte sich nicht die Rechtslage, denn nach Art. 1 des AHK-Gesetzes Nr. 3 vom 21. Sept. 1949⁸⁷ wurde durch diese Aufhebung nicht die ursprüngliche Gesetzeslage wieder in Kraft gesetzt⁸⁸.

3. Das Vorgehen der Alliierten, das zwar weitgehend vom Grundsatz der Nichteinmischung geprägt war⁸⁹, gab den Kirchen jedoch keine volle Gestaltungsfreiheit, weil sich die Besatzungsmächte gewisse Aufsichtsrechte vorbehielten. Der Kontrollrat ordnete nämlich schon in einem Antwortschreiben vom 18. Dez. 1945⁹⁰ auf eine Mitteilung des Rates der EKD vom 10. Okt. 1945⁹¹ folgendes an: „The rights and duties of the Evangelical Regional Churches within their districts should not be altered or removed without the approval of the Allied Control Authority and you are instructed to forward to this Authority your plans for organizing and controlling the Evangelical Church as a whole.“ Zwar wies der Rat der EKD in einer Erwiderung vom 31. Jan. 1946⁹² auf die Rechte der Landeskirchen hin, ihre innere Ordnung autonom zu gestalten, doch ist weder eine alliierte Reaktion darauf bekannt noch ersichtlich, daß sich eine Besatzungsmacht gegen zwischenkirchliche Vereinbarungen auf der Ebene der Gemeinden gewandt hätte. Allerdings ist es im schl.-holst./mecklenbg. Raum zu keiner Regelung gekommen, obwohl der sowjetisch-britische Gebietsaustausch vom 13. Nov. 1945⁹³ zu weiteren Grenzüberschneidungen geführt hatte. So wurden die mecklenbg. Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz, die ursprünglich zum Besitze des Stiftes Ratzeburg⁹⁴ und kirchlich zur Domkirche bis zur Selbstständigkeit Ziethens im Jahre 1599 gezählt hatten⁹⁵ und später zur LK Mecklenburg gehörten⁹⁶, der britischen Zone zugeteilt, während die lbg.

Gemeinden Groß-Thurow, Dechow sowie Lassahn mit den Ortsteilen Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg (-er Hütte) und Techin⁹⁷, die mit der schl.-holst. LK verbunden waren⁹⁸, und die kirchlich zum lbg. Mustin gehörenden⁹⁹ mecklenbg. Orte Dutzow, Lankow und Klein-Thurow¹⁰⁰ an die sowjetische Zone fielen. Vielmehr verfügte der OKR in Schwerin am 21. Jan. 1946⁷, den Vorgang bezüglich der Vorkriegs-Umpfarrungen „endgültig zu den Akten zu legen“, ohne in Verhandlungen wegen der neuen Kirchengemeinden einzutreten.

IV. Die weitere Entwicklung

1. Die Einschränkungen des KR bestanden formell in den einzelnen Besatzungszonen weiter, denn deren Oberbefehlshaber banden die regionalen deutschen Stellen bei der Übertragung gesetzgeberischer Befugnisse an das übergeordnete Recht des KR und der jeweiligen Militärregierung. So verfügte z. B. der amerikanische Oberbefehlshaber in Art. III der Proklamation Nr. 2 vom 19. Sept. 1945¹⁰¹ den „Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung“ und verordnete - wie die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) in Nr. 1 ihres Befehls Nr. 110 vom 22. Okt. 1945¹⁰² -, daß die Gesetzgebung der deutschen Stellen nicht den Maßnahmen des KR widersprechen dürfe. Dieser besatzungsrechtliche Vorrang³ blieb auch nach Errichtung der Länder in den einzelnen Zonen aufrechterhalten, denn die Zonenbefehlshaber behielten sich bei der Übertragung der Gesetzgebungsbefugnisse auf die Länder bestimmte Gebiete vor, welche die bisherigen alliierten Vorrechte betrafen, wie sich u. a. aus Art. I der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen MRG vom 1. März 1947¹⁰³, Art. 1 der frz. VO Nr. 95 vom 9. Juni 1947 in Verbindung mit der Verfügung Nr. 218 vom 10. Juni 1947¹⁰⁴ ergibt. Die SMAD übertrug im Befehl Nr. 332 vom 27. Nov. 1946¹⁰⁵ die Gesetzgebung im bisherigen Rahmen auf die neugewählten Landtage, deren Verfassungen sie genehmigte¹⁰⁶ und deren Rechtsetzung weiterhin von der Besatzungsmacht abhängig blieb¹⁰⁷. Noch eingehender regelte die britische MRG in der VO Nr. 57 vom 1. Dez. 1946¹⁰⁸ „vorbehaltlich der gesetzgeberischen Maßnahmen des Kontrollrats“ die Befugnisse der Gesetzgebungsorgane (Art. I) und Regierungen (Art. II) für die durch VO Nr. 46 vom 23. Aug. 1946¹⁰⁹ gebildeten Länder anhand von Katalogen, wobei nach Anhang D Nr. 1 die von der MRG niedergelegten Grundsätze in „kirchlichen Angelegenheiten“ zu befolgen waren. Allerdings sind keine entsprechenden Vorgaben hinsichtlich zwischenkirchlicher Grenzvereinbarungen bekannt geworden. Im übrigen entfielen die alliierten Vorbehalte für den Bereich der Bundesrepublik nach Art. 1 Nr. 2, 4, 7, 8 des Gesetzes Nr. 4 der AHK vom 21. Sept. 1949¹¹⁰, das die vorbezeichneten amerikanischen Proklamationen sowie die franzö-

- sischen und britischen Verordnungen aufhob, sowie für den Bereich der DDR durch den Beschluß der Sowjetregierung vom 6. Aug. 1954¹¹¹, durch den alle Befehle und Anordnungen der SMAD aus den Jahren 1945-1953 in politischen Fragen aufgehoben wurden, und durch den Beschluß vom 20. Sept. 1955¹¹², nach dem die in den Jahren 1945 bis 1948 erlassenen Befehle usw. des KR auf dem Gebiet der DDR ihre Gültigkeit verloren.
2. Diese Rechtslage veränderte sich nicht durch die Verfassungsgebung in den beiden deutschen Staaten. Während die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dez. 1949¹¹³ keine Kirchenartikel enthielt, übernahm die Verfassung des Landes Mecklenburg vom 16. Jan. 1947^{114/115} im wesentlichen wie die anderen ostzonalen Verfassungen¹¹⁶ die einschlägigen Bestimmungen der WRV¹¹⁷, so daß vom Verfassungswortlaut her keine Einschränkung der Organisationsgewalt gegeben war. Keine Veränderung trat auch durch den Erlaß des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949¹¹⁸ mit den kirchenrechtlichen Artikeln der WRV und die Verabschiedung der DDR-Verfassung vom 7. Okt. 1949¹¹⁹ ein, die in Art. 41-48 die Stellung der Religionsgemeinschaften formal entsprechend der WRV regelte¹²⁰, wobei allerdings die inhaltliche Übereinstimmung nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen korrespondierte¹²¹. Von der grundsätzlich gemäß Art. 43 DDR-Verfassung bestehenden Organisationsgewalt machten die ostzonalen Landeskirchen auch im Verhältnis zu den westlichen Kirchen Gebrauch. So kam es z. B. zu einer Umpfarrung der durch die Zonengrenze abgetrennten mecklenbg. Ortschaft Kaltenhof der mecklenbg. Kirchgemeinde Dömitz in die hannoversche Pfarrei Langendorf durch Vereinbarung der Landeskirchen vom 17. Juli/22. Sept. 1950¹²², deren Fortgeltung übrigens durch Kirchengesetz (KiG)¹²³ der mecklenbg. LK vom 2. Juli 1993 beschlossen wurde. Die hannoversche LR stimmt dem ohne Kirchengesetz zu, wie sich aus einem Schreiben vom 14. Juni 1993 ergibt.
 3. Eine entsprechende Regelung für die durch die Demarkationslinie abgeschnittenen schl.-holst., bzw. mecklenbg. Kirchengemeinden wurde nicht getroffen. Die LK Mecklenburgs hatte nur das KiG vom 8. April 1954¹²⁴ verabschiedet, das den außerhalb der DDR liegenden Teil des mecklenbg. Kirchenkreises Schönberg mit der Domgemeinde Ratzeburg (nebst Römnitz) und der Kirchengemeinde Ziethen (samt Bäk und Mechow) zu einem Verwaltungsbezirk zusammenfaßte (§ 1)¹²⁵. Dabei sollte grundsätzlich das Recht der LK Mecklenburgs gelten (§ 3), die auch gegenüber der Verwaltungsstelle weisungsberechtigt war (§§ 2, 8). Dagegen erließ die schl.-holst. LK keine Ordnung für ihre in der DDR befindlichen Kirchengebiete. Sowohl die schl.-holst. Kirchengemeinde Lassahn mit den eingepfarrten Orten¹²⁶ sowie abgetrennte Gemeindeteile der Parochie Mustin (Thurow, Dechow)¹²⁶, als auch die politisch zu Mecklenburg, kirchlich jedoch zur schl.-holst. LK gehörenden Ortschaft-

- ten Dutzow und Lankow¹²⁶ wurden ohne formelle Absprache von der mecklenbg. Kirche, insbesondere den Kirchengemeinden Roggendorf, Schlagsdorf und Carlow, sowie Schattin von der Kirchengemeinde in Herrnburg mitversorgt¹²⁷, zu der es übrigens im Jahre 1777 vergeblich umgepfarrt werden wollte¹²⁸.
4. Auch nach Abschluß des schl.-holst. Kirchenvertrages vom 23. Apr. 1957¹²⁹, nach dessen Art. 13 die bisherige Genehmigungspflicht bei Gebietsänderungen von Gemeinden und Propsteien entfiel¹³⁰, erfolgte keine Vereinbarung mit den Nachbarkirchen. Nur mit der LK Hannover wurde am 19./29. Dez. 1966¹³¹ ein Vertrag über die Umgliederung der kirchlich zu Altenburg¹³² gehörenden Kapellengemeinde Schnakenbek geschlossen, der eigentlich die Erfüllung einer beim Anschluß der lbg. Kirche an die schl.-holst. Provinzialkirche aufgestellten Verpflichtung in § 2 Abs. 5 der Einführungs-VO vom 7. Nov. 1877¹³³ war¹³⁴, ohne daß die Vertragspartner diese Grundlage erwähnten¹³⁵. Dennoch decken sich die Landesgrenzen zu Niedersachsen nicht völlig mit den kirchlichen Grenzen zwischen der NELK und der LK Hannover, weil trotz des kirchlichen Austausches durch den Vertrag vom 30. Juni/6. Aug. 1976¹³⁶ Ortsteile hannoverscher Kirchengemeinden auf Hamburger und Teile zur NELK gehörender Kirchengemeinden auf niedersächsischem Gebiet liegen¹³⁷. Dagegen war eine kirchliche Regelung für die von Niedersachsen im Staatsvertrag zwischen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. März/9. Apr./30. Apr. 1973¹³⁸ abgetretenen unbewohnten Gebiete an der Staustufe Geesthacht nach einer Auskunft des Landeskirchenamtes Hannover vom 16. Nov. 1992 nicht erforderlich.
 5. Auch die neue Verfassung der DDR vom 6. Apr. 1968¹³⁹, nach deren Erlaß der politische Druck auf die Ostkirchen zunahm, ihre Bindungen zum Westen aufzugeben und die „Staatsgrenze“ der DDR als Grenze der kirchlichen Organisation anzuerkennen¹⁴⁰, führte im nordelbischen Bereich anders als sonst an der Zonengrenze¹⁴¹, nicht zur Anpassung der landeskirchlichen Gebiete an die Demarkationslinie. Stattdessen war zunächst das Lutherische Kirchenamt der VELKD in Hannover am 19. Juni 1972 mit der Betreuung des mecklenbg. Verwaltungsbezirkes beauftragt¹⁴² sowie danach die mecklenbg. Domprobstei Ratzeburg und die Kirchengemeinde Ziethen mit Ermächtigung des Schweriner OKR vom 24. Febr. 1978 von der NELK beaufsichtigt worden¹⁴³. Diese Regelung wurde durch den Vertrag zwischen der LK Mecklenburg und der NELK vom 23. Sept. 1980¹⁴⁴ abgelöst, durch den diese mecklenbg. Kirchengemeinden dem Sprengelbischof unmittelbar unterstellt wurden, ohne sie einem nordelbischen Kirchenkreis zuzuordnen, geschweige denn in die NELK einzugliedern. Es handelte sich um einen sog. Pastorationsvertrag¹⁴⁵. Erst am 9. März 1989¹⁴⁶ kam es zwischen der NELK und der mecklenbg. LK zu einer Abmachung über die schl.-holst. Kirchengemeinde Lassahn, wonach diese der LK Mecklenburgs zugeordnet wurde und

deren Recht Anwendung finden sollte. Obwohl der Wortlaut dieses Vertrages mehr auf eine Umgliederung hindeutet, sollte nach Nr. 1 des gleichdatierten Zusatzprotokoll¹⁴⁷ „die Zugehörigkeit zur NELK“ nicht aufgehoben werden. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Zustimmungsgesetz der NELK¹⁴⁸. Auch bei diesen Vereinbarungen blieben die Rechtsverhältnisse von Schattin sowie der zur lbg. Kirchengemeinde Mustin gehörenden Ortschaften Thurow, Dechow, Dutzow und Lankow ungeregelt, wahrscheinlich weil es sich nicht um selbständige Kirchengemeinden handelte.

6. Nach der deutschen Vereinigung fanden gemäß der Auskunft des Schweriner OKR vom 15. Juni 1992⁸ zwischen den beiden Kirchen Beratungen über die endgültige Zuordnung dieser Gemeinden sowie über die Verträge von 1980 und 1989 statt, zumal da die Kirchengemeinde Lassahn am 3. Jan. 1990 und am 29. April 1992 beantragt hatte, ihre Zuordnung zur mecklenburgischen LK aufzuheben¹⁴⁹. Diese Gespräche führten zu den gleichlautenden Kirchengesetzen der NELK vom 5. Febr. 1994 und der LK Mecklenburgs vom 20. März 1994¹⁵⁰, welche die jeweiligen Kirchenleitungen ermächtigten, durch Rechtsverordnung die Verträge aufzuheben und die Abwicklung zu regeln. Dies verzögerte sich zunächst¹⁵¹, denn es sollte der „Wille der Gemeinderäte miteinbezogen“ werden, zumal da die Willensbildung in den betroffenen Gemeinden nicht dafür zu sprechen schien¹⁵². Die lbg. Kirchengemeinde Lassahn, zu der nach Nr. 2 des Vertragsprotokoll vom 9. März 1989 neben Lassahn die Ortschaften Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg, Stintenburger Hütte und Techin zählten, teilte deshalb mit Schreiben vom 26. Okt. 1993¹⁵³ dem Nordelbischen Kirchenamt mit, daß der Kirchengemeinderat am 8. Sept. 1992 den Antrag vom 3. Jan. 1990 zurückgezogen, dies dem lbg. Propst am 31. Dez. 1992 übermittelt und am 3. Sept. 1993 gefordert habe, der mecklenburgischen LK zugeordnet zu bleiben. Als Hauptgrund nannte der Kirchengemeinderat die mögliche Trennung von der mecklenbg. Kirchengemeinde Neuenkirchen, mit der Lassahn nach Nr. 3 des Vertragsprotokoll verbunden war (vgl. Protokoll vom 3.9.93 - Nr. 1-2). Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob sich die Kirchengemeinde Lassahn bewußt war, daß sie sich im historischen Einklang mit ihrer Entstehung befand. Lassahn war nämlich ursprünglich mit dem mecklenbg. Kirchspiel Neuenkirchen verbunden gewesen und hatte sich erst nach dem Übergang der Landeshoheit auf Lauenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer getrennten, selbständigen Parochie entwickelt, die später andere Ortschaften umfaßte¹⁵⁴. Der Wunsch nach Zusammenhalt mit Neuenkirchen führte also zu den Wurzeln zurück. Dagegen entschied sich die mecklenbg. Kirchengemeinde Ziethen, deren Gebiet durch Art. 1 des Vertrages vom 23. Sept. 1980 und durch die Urkunde vom 10. Juli 1985¹⁵⁵ gegenüber der mecklenbg. Domkirchengemeinde abgegrenzt worden war, durch ihren Beschluß vom 23. März 1996 nicht nur gegen ihre

- LK, sondern auch gegen ihre Muttergemeinde, von der sie sich 1599 mit Mechow und Teilen Bäks verselbständigt hatte und mit der sie durch die Personalunion des Domprobsten als Pfarrstelleninhaber gemäß Art. 3 des Vertrages vom 23. Sept. 1980 verbunden war.
7. Entsprechend den Wünschen der jeweiligen Kirchengemeinden billigte die mecklenburgische Landessynode¹⁵⁶ am 16. Nov. 1997 und die nordelbische Synode¹⁵⁷ am 22. Nov. 1997 - übrigens ohne Aussprache - den Vertrag vom 7. Nov. 1997¹⁵⁸ über den Austausch und Anschluß an die andere Kirche. Dabei wurden die Grenzen Ziethens ausdrücklich in Art. 3 des Vertrages unter Bezugnahme auf die obenbezeichnete Urkunde und hinsichtlich Lassahns gem. Art. 4 auf die im mecklenbg.-vorpommerschen Staatsgebiete liegenden Ortschaften beschränkt. Außerdem erließen der mecklenburgische Oberkirchenrat am 6. Dez. 1997 sowie die nordelbische Kirchenleitung auf Grund einer Vorlage des Kirchenamtes¹⁵⁹ schon am 7. Okt. 1997 die nötigen Rechtsverordnungen¹⁶⁰, welche die damaligen Zustimmungsgesetze zu den Verträgen vom 2. Dez. 1980 und 9. März 1989 aufhoben.
 8. Schließlich beschloß der Schweriner OKR am 17. Mai 1994, den Gemeindeteil Schattin zum 1. Juni 1994 wieder der lbg. Kirchengemeinde Groß-Grönau zuzuordnen¹⁶¹.

V. Ergebnis und Ausblick

1. Der Austausch der beiden Kirchengemeinden ist nicht für eine Generalbereinigung der kirchlichen En- und Exklaven im Raume der nordelbischen Kirchen genutzt worden. Die mangelnde Einbeziehung der Domkirchengemeinde in Ratzeburg, die Rückgliederung Schattins und die fehlende Regelung für die zur lbg. Kirchengemeinde Mustin gehörenden mecklenburgischen Ortschaften Dechow, Dutzow, Lankow, Groß- und Klein-Thurow, die nach einer Auskunft des OKR in Schwerin¹⁶² von den mecklenbg. Kirchengemeinden Carlow, Roggendorf und Schlagedorf mitverwaltet wurden, könnte bewährte Betreuungen der Gemeindeteile zerreißern, deren teilweise jahrhundertelange, geschichtliche Zuordnung zu anderen Landeskirchen den Betroffenen weitgehend unbekannt ist. Der kirchenhistorische Hintergrund für die Zugehörigkeit dürfte allein nicht mehr ausreichen, um insbesondere eine Rückgliederung zu begründen¹⁶³, denn dieser Bezug ist durch die langjährige Trennung von der Heimatkirche und vor allem durch die gesonderte Entwicklung im neuen Umfeld abgerissen, wie die Begründungen der Anträge der beiden Austauschgemeinden belegen. Überzeugende sachliche Gesichtspunkte hinderten nicht eine Gesamtregelung. Die Kirchen müssen sich ebenfalls fragen lassen, warum nicht in Richtung Mecklenburg-Vorpommern die Relikte des Landeskirchentums durch einen Zusammenschluß, der schon

- einmal geplant war¹⁶⁴, beseitigt werden könnten, zumal da das gemeinsame lutherische Bekenntnis nicht entgegenstände. Dies gälte auch für die jetzt „Pommersche Evangelische Kirche“ genannte LK, die sich 1968 in „Evang. Landeskirche Greifswald“ hatte umbenennen müssen¹⁶⁵ und die sich nach ihrer Präambel nebst Art. 108 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991¹⁶⁶ als lutherisch bezeichnet.
2. Die unterlassene Regelung wirft im übrigen im schl.-holst. Bereich staatskirchenrechtliche Probleme auf, denn der Staatskirchenvertrag vom 23. April 1957 bezieht sich nur auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, ohne sich auf die außerhalb des Staatsgebietes befindlichen Kirchengemeinden zu erstrecken¹⁶⁷. Zwar gilt er auch für die NELK¹⁶⁸, doch sind die zu den hiesigen Kirchengemeinden eingepfarrten auswärtigen Ortschaften nicht erfaßt. Deshalb ist es fraglich, ob noch Staatsleistungen an die Domkirchengemeinde zu zahlen sind, weil die LK Mecklenburg nicht Vertragspartner ist¹⁶⁹. Auch dürften bei der Kirchensteuer Schwierigkeiten entstehen. Während in der damaligen DDR das Steuerhebungsrecht der Kirchen praktisch beseitigt war¹⁷⁰, gewährt das nach Art. 9 Abs. V des Einigungsvertrages¹⁷¹ als Landesrecht fortgeltende Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (KiStG) den Religionsgesellschaften das Recht, Steuern zu erheben¹⁷². Dabei kommt es nach §§ 5, 11 KiStG auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an¹⁷³, so daß gebietsweise unterschiedliche Kirchensteuersätze entstehen könnten.
 3. Unabhängig von diesem Problem sollte auch eine Grenzbereinigung mit der LK Hannover angestrebt werden. Beim Austausch des hannoverschen Kirchenkreises Harburg und des hamburgischen Kirchenkreises Cuxhaven durch den Vertrag vom 30. Juni/6. Aug. 1976, der übrigens insoweit die Kirchengrenzen an die durch das Groß-Hamburg-Gesetz geschaffenen Staatsgrenzen anpassen wollte, verblieben nämlich nicht nur Ortsteile der Kirchengemeinde Sinstorf bei Hannover¹⁷⁴, sondern es gab sogar Widerstand anderer hannoverscher Kirchengemeinden gegen eine Umgliederung¹⁷⁵, der vielleicht heute behoben ist und eine Neugliederung im Grenzbereich erlaubte.
 4. Schließlich wäre noch zu überlegen, ob nicht die zu anderen Kirchenkreisen der NELK gehörenden Ortschaften¹⁷⁶ umgepfarrt und z. B. die seit 1978 zusammengelegten Kirchspiele Nusse und Behlendorf¹⁷⁷ in den Kirchenkreis Hz. Lauenburg eingegliedert werden sollten. Jedenfalls ist das in § 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NELK vorgesehene Zustimmungserfordernis der Synoden der Kirchenkreise Eutin, Lauenburg und Lübeck, einer Veränderung ihrer Grenzen nach Art. 27 der Verfassung zuzustimmen, wegen Zeitablaufes erloschen. Immerhin hatte es schon im Jahre 1964¹⁷⁸ einen Gebietsaustausch zwischen Lübeck und Schleswig-Holstein im Bereich der früher zu Lauenburg gehörenden Gemeinde Krummesse¹⁷⁹ gegeben, so daß eigentlich auch insoweit eine Bereinigung der Kirchengrenzen keine Schwierig-

keiten bereiten könnte, zumal da beide Kirchenkreise dem Bischofsprengel Lübeck angehören. Diese Gesamtregelungen könnten erstmals seit Jahrhunderten im lbg./mecklenbg./lübeckischen Raume eine Übereinstimmung der politischen mit den kirchlichen Abgrenzungen schaffen.

Anmerkungen

- 1 vgl. Klee, Einigungsvertrag und innerdeutsche Grenzen, in Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SchlHA) 1992, 2f
- 2 Hoppe/Schulte, Rechtliche Grundlagen und Grenzen für Staatsgebietsänderungen von neuen Bundesländern, in DVBl 1991, 1041, 1048
- 3 Nds. GVB 1, 121, 124; GVB 1-MV, 570, 571; BGB 1 I, 1513
- 4 Nds. Landtag - Zwölfte Wahlperiode - Drucksache 12/4640, S. 15f; 79. Plenarsitzung am 12.5.93, S. 7419-7425; Landtag MV-1. Wahlperiode - DrS 1/2885, S. 1,14
- 5 Gesetz- u. VO-Blatt der NELK (NGVOBl), 187; Kirchl. Amtsblatt (KAB1) - M, 178
- 6 KAB1 - Hann., 174, 175; KAB1 - M, 161; AB1 - EKD 1992, 36, 37
- 7 vgl. Schreiben des Schweriner Oberkirchenrates (OKR) vom 15.6.92 -Az. 141.00/3- an den Verf.
- 8 Lange, Das Landeskirchentum und seine Überwindung, in SchlHA 1976, 150, 153; ähnl. Blaschke, Die Verfassung der NELK, in SchlHA 1977, 121
- 9 Klee, Die Landessuperintendentur Lauenburg, Frankfurt u.a. 1989, 11, 61 m.w.N.
- 10 vgl. Klee (Fn. 9), 103f wegen der Einzelheiten
- 11 dazu H. Schnell, Die Einführung der Reformation in Mecklenburg, Halle 1899, 25f; Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs II, Schwerin 1936, 13f
- 12 KAB1, 187; Allgemeines Kirchenblatt für das ev. Deutschland (AKB1) 1933, 383
- 13 dazu: Walter Blanck, Verfassung und Verwaltung der meckl.-strel. LK, Neustrelitz 1928, 260f; Georg Krüger-Haye, Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz, Schwerin 1941, 9f
- 14 dazu: Dehmel, Archiv für ev. Kirchenrecht (1. Bd.) 1937, 377; Niklot Beste, Der Kirchenkampf in Mecklenburg von 1933-45, Göttingen 1975, 65-66 mit rechtl. Bedenken
- 15 dazu: Karl F. Reimers, Lübeck im Kirchenkampf des Dritten Reiches, Göttingen 1965, 20; Irene M. Matthiessen, Der Schleswig-Holst. Kirchenvertrag vom 23. April 1957, Freiburg 1986, 16f
- 16 Horst Weimann, Zur Verfassungsgeschichte der LK Eutin, Flensburg 1966, 16f; Matthiessen (Fn. 15), 19f
- 17 vgl. Antjekathrin Graßmann, Zu Verfassung, Verwaltung und Agrarzustand der Lübeckischen Enklaven im Hz. Lauenburg, in Kurt Jürgensen (Hrsg.), Ländliche Siedlungs- und Verfassungsgeschichte des Kreises Hz. Lauenburg, Neumünster 1990, 73, 74 (Karte)
- 18 Weimann (Fn. 16), 23-25, 67; Otto Rönnpag, Der oldenburgische Landesteil Lübeck zwischen Lübeck und ... Schleswig-Holstein, Oldenburg 1985, 7-8 (Karte)
- 19 dazu Walther Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, Tübingen 1911, 5-9
- 20 vgl..die Karte bei Helge bei der Wieden, Das Groß-HamburgGesetz...und seine Auswir-

- kung auf die Territorialentwicklung usw., in Kurt Jürgensen (Hrsg.), *Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg - Mecklenburg - Lübeck*, Neumünster 1992, 104
- 21) RGB1 I, 91
 - 22 zu den pol. Hintergründen - Wieden (Fn. 20), 113-115
 - 23 RGB1, 1383f; abgedr. bei Dürig/Rudolf: *Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., München 1979, 131f; Hans Boldt, *Reich und Länder, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. u. 20. Jhd.*, dtv 1987, 490f
 - 24 Gerhard Anschutz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, 14. Aufl., Berlin 1933, 147-148
 - 25 Hans Schneider, *Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933*, 2. Auflage 1961, passim
 - 26 RGB1 I, 141; bei Dürig/Rudolf (Fn. 23), 164; Boldt (Fn. 23), 549
 - 27 BVerfG in NJW 1992, 2812, 2813 m.w.N.
 - 28 Rönnpag (Fn. 18), 7f (für Eutin); H. F. Gerhardt, *Die Neugliederung des Reiches und der Kreis Hz. Lauenburg, Ratzeburg 1922*, 3, 6-7; vgl. auch H. Wagner, *Die innerdeutschen Grenzen*, in Alexander Demandt (Hrsg.), *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, München 1990, 235, 250-251
 - 29 BVerfGE 5, 66f (Geesthacht); 6, 20f (Lübeck)
 - 30 Klee, *Der Kreis Hz. Lauenburg und das Groß-Hamburg-Gesetz*, in *Lauenburgische Heimat (LH)*, Heft 147 - 1997, 70, 83
 - 31 *Zur Stellung der Länder im NS-Staat nach dem Neuaufbaugesetz v. 30. Jan. 1934* (RGB1 I, 75) - Ernst R. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Aufl. der „Verfassung“, Hamburg 1939, 326-328; vgl. auch BVerfGE 4, 115, 138-139 u. BGHZ 19, 209, 213-215
 - 32 Klee (Fn. 30) LH 1997, 80
 - 33 dazu: Wieden (Fn. 20), 115; A. Grassemann, *Bemerkungen zum Kirchenwesen der lbg. u. mecklenbg. Exklaven Lübecks*, in K. Jürgensen (Hrsg.), *Die Kirche im Hz. Lauenburg*, Neumünster 1994, 86
 - 34 AB1 der Regierung zu Schleswig 1937, 375-376; RGB1 II, 526
 - 35 vgl. Wieden (Fn. 20), 114 mit Karte (104); H. Linsen, *Statistisches Hand- und allgemeines Adreßbuch für das Herzogthum Lauenburg mit Einschluß der...Enclaven, Ratzeburg 1872*, 925-928
 - 36 Linsen (Fn. 35), 916; vgl. auch U.F.C. Manecke's *Topographischhistorische Beschreibung der Städte, Ämter und adelichen Gerichte des Hz. Lauenburg usw.*, hrs. von W. Dührsen, Mölln 1884, 174, 382
 - 37 RGB1 II, 67
 - 38 dazu Konrad Müller, *Staatsgrenzen und evangelische Kirchengrenzen*, Tübingen 1988 (*Jus ecclesiasticum*, Bd. 35), 17f
 - 39 K. Müller (Fn. 38), 41f
 - 40 wegen der Einzelheiten - Klee (Fn. 9), 122-130
 - 41 K. Müller (Fn. 38), 57
 - 42 *Preuß. Gesetzsammlung (GS)*, 1929, 137, 139; 1932, 255, 265
 - 43 Hans Liermann, *Deutsches Evangelisches Kirchenrecht*, Stuttgart 1933, 190; vgl. auch Herbert Frost, *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, Göttingen 1972, 529-530
 - 44 GS, 221
 - 45 GS, 107f

- 46 BVerfGE 18, 385, 388; vgl. auch K. Müller (Fn. 38), 66
- 47 vgl. Wilhelm Grendel, Die Staatsaufsicht über die evang. Kirche in Preußen, Göttingen 1925, 54; Anschütz (Fn. 24), 639 Anm. 1; allgemein auch: RGZ 165, 343f
- 48 RG in JW 1934, 767; RGSt 69, 345; vgl. auch Poetzsch-Heffler in JÖR (Bd. 22) 1935, 210-212
- 49 RGB1 I, 1178, 1029; GB1-DEK 1935, 83, 99
- 50 wegen der Einzelheiten - Klee (Fn. 9), 238-239
- 51 RGB1 I, 203
- 52 vgl. Reimers (Fn. 15), 53f, 156f
- 53 K. Müller (Fn. 38), 126-128, 168-169
- 54 vgl. zur Lage in Lübeck - Reimers (Fn.15), 358f
- 55 GS 1938, 17, 40
- 56 dazu Reichsgericht in Höchstrichterliche Rechtsprechung 1941, Nr. 52
- 57 Matthiessen (Fn.15), 26
- 58 Ernst Rasch, Zählbarer Partikularismus, in Evangelische Kommentare, 2. Jhg. 1969, 370
- 59 vgl. Weimann (Fn. 16), 51
- 60 K. Müller (Fn. 38), 169; vgl. auch Weimann (Fn. 16), 77
- 61 vgl. noch Rönnpag (Fn. 18), 32
- 62 K. Müller (Fn. 39), 173-174; Lange (Fn. 8), SchlHA 1976, 152
- 63 Hugo Wulff, Ablager- und Verbittergeld. Ursprung, Geschichte und Rechtsnatur zweier Abgaben Geesthachts an Lauenburg. Geesthacht-Hamburg 1934, 7; Linsen (Fn. 35), 928-929
- 64 Matthiessen (Fn. 15), 30-31; vgl. auch Deutsches Kirchliches Adreßbuch (DKA), 2. Ausgabe Berlin 1929, 1732
- 65 zum Umfang: Linsen (Fn. 35), 132, 925-927; Dührsen (Fn. 36), 387
- 66 Linsen (Fn. 35), 927
- 67 Linsen (Fn. 35), 688, 920-921; DKA (Fn. 64), 1718; Grassemann (Fn. 33), 86-87
- 68 Johannes F. A. Dörfer, Topographie des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck, des Gebiets der freien Hansestädte usw., 4. Aufl., Schleswig 1824, 360-361; Johannes v. Schröder/Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck usw., Bd. I, 2. Aufl. Oldenburg (H.), 1855, 434; DKA (Fn. 64), 1638
- 69 Dörfer (Fn. 68), 365; v. Schröder/Biernatzki (Fn. 68), Bd. II, 2. Aufl. Oldenburg (H.) 1856, 541; Dührsen (Fn. 36), 257
- 70 Dörfer (Fn. 68), 364; DKA (Fn. 64), 962; Linsen (Fn. 35), 259
- 71 Günter Sättler, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach den Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Leipzig 1949, 53; Konrad Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart (JÖR) Bd. 10 (1961), 9
- 72 Armin Boyens, Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht usw., in Boyens u.a., Kirchen in der Nachkriegszeit, Göttingen 1979, 7f; Clemens Vollnhals, Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat, in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 35. Jhg. 1987, 677, 679f
- 73 Gerhard Besier, „Selbstreinigung“ unter britischer Besatzungsherrschaft, Göttingen 1986, 100; Volker Stanke, Die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Land Sachsen und der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens von 1945 bis 1949, Frankfurt u.a. 1993, 23, 25
- 74 abgedr. bei Boyens (Fn. 72), 68

- 75 Boyens (Fn. 72), 18-19; Reinhard Scheerer, Kirchen für den Kalten Krieg, Köln 1986, 84-85
- 76 Hans-Günter Kowalski, Die „European Advisory Commission“ als Instrument der alliierten Deutschlandplanung 1943-1945, in VfZ, 19. Jhg. (1971), 261f
- 77 Vollnhals (Fn. 72), 680
- 78 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland (AB1-KR) 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, 13, 15; abgedr. Europa Archiv (EA) 1946, 215 u. Dieter Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, Baden Baden 1990, 1011
- 79 AB1-KR 1945, 4; Abgedr. bei Schröder (Fn. 78), 93
- 80 vgl. Besier (Fn. 73), 37-38; Scheerer (Fn. 75), 91
- 81 AB1-KR 1947, 265; AB1 der Militärregierung Deutschland - Brit. Kontrollgebiet (AB1-MRG) Nr. 18, 491; AB1-EKD 1947, Sp. 131; Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne (JO) 1947, 639
- 82 AB1-KR 1948, 313; AB1-MRG Nr. 23, 685; JO 1948, 1415
- 83 zum Hintergrund: Matthias Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-48), Tübingen 1992, 122-128
- 84 Hesse (Fn. 71) JÖR 1961, 9; Besier (Fn. 73), 38
- 85 AB1-AHK, 3206
- 86 zum Sprachgebrauch: Günther Jaenicke, Der Abbau der Kontrollratsgesetzgebung, Köln u.a. 1952, 37; Schröder (Fn. 78), 17
- 87 AB1-AHK, 5; Bundesanzeiger (BA) Nr. 2 v. 27.9.49, 1; bei Schröder (Fn. 78), 189
- 88 vgl. insgesamt dazu: Etzel (Fn. 83), 129
- 89 vgl. Boyens (Fn. 72), 19; Scheerer (Fn. 75), 93
- 90 Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD 1946 Nr. 9 - V; abgedruckt bei Herbert Wehrhahn, Die verfassungsrechtliche Lage der EKD, in DRZ 1947, 294-295, und Sättler (Fn. 71), 56
- 91 VO- u. Nachrichtenblatt 1946 Nr. 9 - IV
- 92 VO- u. Nachrichtenblatt 1946 Nr. 9 - VI
- 93 dazu: Jürgensen (Fn. 20), Der Gebietsaustausch zwischen Mecklenburg und Lauenburg auf der Grundlage des Barber-LyaschenkoAbkommens vom November 1945, 119f mit dem bisher vermißten Agreement, 128; Klee (Fn. 1), SchlHA 1992, 2f
- 94 T. v. Heintze, Die Hoheits- und privatrechtlichen Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz in bezug auf den Ratzeburger See, in Archiv des Vereins für die Geschichte des Hz. Lauenburg (Archiv), 8. Bd. Heft 3, Mölln 1907, 1, 43, 55-57
- 95 Dührsen (Fn. 36), 26, 258, 387-388
- 96 DKA (Fn. 64), 1638
- 97 Linsen (Fn. 35), 414-420, 420-423; Dührsen (Fn. 36), 233
- 98 DKA (in. 64), 960; Dörfer (Fn. 68), 355, 364
- 99 Dörfer (Fn. 68), 357-358
- 100 Linsen (Fn. 35), 690
- 101 AB1-MRG (am.), Ausgabe A, S. 2; bei Reinhard Anders, Die Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands, 2. Aufl., Karlsruhe 1946, A2/1; R. Hemken, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat u. der amerik. Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze usw., Stuttgart 1946, M-Proklamation Nr.2
- 102 Befehle des Obersten Chefs der Sowj. Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1-1945, Berlin 1946, 19; bei K.H. Schöneburg (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR (Dokumente 1945-1949), (Ost-)Berlin 1984, 71-72; Ingo v.Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, Stuttgart 1968, 294

- 103 AB1-MRG (am.), Ausgabe C, S. 4; bei Anders (Fn. 101), A4/1; Hemken (Fn. 101), M-Proklamation 4; dazu BVerfGE 2, 237, 251
- 104 JO 1947, 788, 796
- 105 GB1 der Provinz Sachsen 1947 Nr. 1, 4; bei Schöneburg (Fn. 102), 93
- 106 Gerhard Braas, Die Entstehung der Länderverfassungen in der SBZ..., Köln 1987, 256; Stanke (Fn. 73), 89-90
- 107 Braas (Fn. 106), 90-92; vgl. auch Karl Schultes, Der Aufbau der Länderverfassungen in der SBZ, Berlin 1948, 38
- 108 AB1-MRG (brit.) Nr. 15, 344f; AB1-Schleswig-Holstein, 141f (berichtigt 1947, 22); dazu BVerfGE 2, 237, 251; 4, 250, 275
- 109 AB1-MRG Nr.13, 305; AB1-SH, 113; bei Schröder (Fn. 78), 148
- 110 AB1-AHK, 6; VO-Blatt f. d. Britische Zone (VOB1-BZ) 1949, 506; BA v. 27.9.49, S. 1
- 111 abgedr. bei Dietrich Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, Frankfurt u.a. 1962, 238; Schröder (Fn. 78), 1020
- 112 abgedr. bei Rauschnig (Fn. 111), 244; Schröder (Fn. 78), 1021; Europa Archiv 1955, 8317
- 113 GVOB1 1950, 3; abgedr. Uwe Barschel/Volkram Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, 1976, 12f
- 114 Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 1, 1; bei Schultes (Fn. 107), 43, 57; Braas (Fn. 106), 503, 513; Wolfgang Burhenne (Hrsg.), Die Verfassungen ... der DDR-Länder bis 1952, Bielefeld 1990, 32f
- 115 zur Entstehungsgeschichte: Hans Koch, Dem Fortschritt zugewandt. Eine Untersuchung über die Mitarbeit des CDU-Landesverbandes Mecklenburg ..., (Ost-)Berlin 1974, 37f; Rolf Börner, Für die Souveränität des werktätigen Volkes. Die Mitwirkung der CDU bei der Ausarbeitung der Länderverfassungen ..., (Ost-)Berlin 1975, 50f
- 116 allgem. zur Entstehung: Schultes (Fn. 107), 11f; Braas (Fn. 106), 90f
- 117 zu den Unterschieden: Sättler (Fn. 71), 36-38, 97, 113-118; Braas (Fn. 106), 253; Stanke (Fn. 73), 90-96
- 118 BGB1 Nr. 1,1; VOB1-BZ 1949, 176; bei Dürig/Rudolf (Fn. 23), 223
- 119 GB1-DDR I, 5; abgedr. v. Münch I (Fn. 102), 301; Schöneburg (Fn. 102), 258
- 120 zu den Einzelheiten: Erwin Jacobi, Staat und Kirche nach der Verfassung der DDR, in Zeitschrift für ev. Kirchenrecht (ZevKR) 1951 (1. Bd.), 113, 116f; Detlev Travers, Entwicklung und ideologische Hintergründe der Verfassungsarbeiten in der SBZ Deutschlands ..., Freiburg 1962, 184-187; Hans-Gerhard Koch, Staat und Kirche in der DDR, Stuttgart 1975, 39-45
- 121 Jacobi (Fn. 120) ZevKR 1951, 125; so schon Sättler (Fn. 71), 1
- 122 KAB1-Hann., 113; KAB1-M, 48
- 123 KAB1-M, 102; vgl. auch Elbe-Geetzelt-Zeitung v. 20.7.93, S. 5
- 124 KAB1-M, 35; AB1-EKD, 279
- 125 vgl. Blaschke, Dokumentation, in Jürgensen (Fn. 33), 152
- 126 DKA (Fn. 64), 960; Dörfer (Fn. 68), 355, 357-358
- 127 Schr. des OKR vom 15.6.92 - Az. 141.00/3 - u. vom 3.7.92 - Az. 813, 54 (509/92); Schr. des Kirchenkreises Hz. Lauenburg vom 15.4. u. 8.5.92 an den Verf.
- 128 Grassemann (Fn. 33), 93
- 129 GVB1, 73; KGVB1-SH, 31; AB1-EKD, 360; abgedr. Hesse (Fn. 71) JÖR 1961, 87; Matthiessen (Fn. 15), 212
- 130 Matthiessen (Fn. 15), 73-74; Klee (Fn. 9), 251-253
- 131 KGVB]-SH 1968, 7; KAB1-Hann., 1967, 172; AB1-EKD 1968, 106

- 132 Linsen (Fn. 35), 612, 689; Dührsen (Fn. 36), 91
- 133 GS, 233; KAB1-SH, 48
- 134 Klee (Fn. 9), 114, 120, 123, 138-139
- 135 Klee (Fn. 9), 265; Protokollband 7 der V. Tagung der 17. Landessynode (LS) der LK Hannovers vom 9. bis 11. Mai 1967, 48-49, 62-63 u. Aktenstück Nr. 44
- 136 Gesetze, VO und Mitteilungen (GVM) der Ev.-luth. Kirche im Hamb. Staate 1976, Nr. 4; KAB1-Hann. 1977, 1
- 137 Protokollband 2 der 19. LS der LK Hannovers 1977, Aktenstück 4, 5-6; Horst Göldner / Klaus Blaschke, Verfassung der NELK, Kiel 1978, 211, 276
- 138 GVOB1-SH, 364; GVOB1-Hamb., 281; GVOB1-Nds., 491; BA Nr. 31 v. 14.2.74,1
- 139 GB1-DDR I, 199, bei v. Münch (Fn. 102), 525
- 140 Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Opladen 1982, 101-102; Koch (Fn. 120), 117; ähnlich schon Jacobi (Fn. 120) ZevKR 1951, 120-121
- 141 vgl. u.a. AB1-EKD 1972, 109, 112; 1974, 129; 1983, 110
- 142 Blaschke (Fn. 125), 160-161; Steffen, Die beiden mecklenbg. Kirchengemeinden ..., daselbst (Fn. 33), 138-139
- 143 Göldner/Blaschke (Fn. 137), 211, 276
- 144 NGVOB1, 307-308; KAB1-M, 81; AB1-EKD 1981, 128-129; bei Blaschke (Fn.125), 157
- 145 dazu: Klee (Fn. 9), 242
- 146 NGVOB1, 97-98; KAB1-M, 65-66; bei Blaschke (Fn. 125), 162
- 147 NGVOB1, 98; KAB1-M, 66; bei Blaschke (Fn. 125), 164
- 148 3. Synode der NELK - 10. Tagung vom 26.1. - 28.1.1989, Vorlage 71; Bericht über die Verhandlungen der Synode, 2-3
- 149 vgl. Bericht über die Verhandlungen der 3. Synode der NELK - 9. Tagung vom 2.2.-5.2.94 (Synodalbericht), S. 66; Vorlage 22 - Begründung
- 150 NGVOB1, 35; KAB1-M, 70; vgl. auch Mecklenburg. Kirchenzeitung v. 9.4.94, S. 2
- 151 Schr. des OKR vom 9. Mai 1994 - Az. 141.00/3-2; Schr. der NELK vom 27. Mai 1994 - Az. R!
- 152 vgl. Synodalbericht (Fn. 149), 64-66; Begründung zur Vorlage 22
- 153 Anlage zu TOP 3.3. des Berichtes über die Verhandlungen der 2. ord. Synode der V. Legislaturperiode der NELK vom 21./22. Nov. 1997
- 154 Linsen (Fn. 35), 635-636; wegen der Einzelheiten: J. Jöns, Aus der Geschichte des Kirchspiels Lassahn, in Archiv (Fn. 94) 8. Bd. Heft 2, 65-78
- 155 NGVOB1, 179
- 156 LK Mecklenburg, XII. Landessynode - 8. Tagung 13./16. Nov. 1997, Drucksache 169 (Begründung); vgl. auch „Synode im Rückblick“ 7/97, S. 11
- 157 Bericht über die Verhandlungen der 2. ord. Synode der V. Legislaturperiode der NELK vom 21./22. Nov. 1997, 63-64, 134; Anlagen zu TOP 3.3 (Begründung)
- 158 NGVOB1, 187; KAB1-M, 178, 179
- 159 Niederschrift der KL Nr. 638/97 vom 6./7. Okt. 1997 mit Vorlage Nr. 80a/97 vom 17. Sept. 1997
- 160 NGVOB1, 189; KAB1, 178
- 161 Schr. v. 8. Juni 1994 - Az. 141.00/3-3
- 162 Schr. v. 3. Juli 1992 - Az. 813.54(509/92)
- 163 so noch Synodalbericht (Fn. 149), 65
- 164 vgl. Lange (Fn. 8) SchIHA 1976, 152
- 165 AB1-Pommern 1968, 23; AB1-EKD, 286
- 166 AB1-EKD 1950, 271; AB1-Pommern 1993, 14

- 167 Klee (Fn. 9), 253, 316
168 Matthiessen (Fn. 15), 199f; Blaschke (Fn. 8) SchIHA 1977, 124
169 vgl. Matthiessen (Fn. 15), 31-32
170 Hanns Engelhardt, Die Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, Köln 1991, 1
171 BGBI 1990 II, 885 (Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt I, Nr. 5 - S. 1194), GB1-DDR I Nr. 64, 1627, 1934
172 zu rechtl. Bedenken: Wolfgang Spliesgart, Die Einführung der Kirchensteuern in den neuen Bundesländern, in NVwZ 1992, 1155, 1159
173 dazu Engelhardt (Fn. 170), 42-43
174 Göldner/Blaschke (Fn. 137), 211, 276; Handbuch der ev.-luth. Kirche in Hamburg 1973, 99
175 Protokollband 2 der 19. LS der LK Hannovers 1977, Aktenstück Nr. 4 (Bericht des LKA), 5-6
176 vgl. Linsen (Fn. 35), 690; Grassemann (Fn. 17), 77; Grassemann (Fn. 33), 86-87, 97
177 Grassemann (Fn. 33), 98
178 KGVB1-SH 1965, 15f
179 dazu: Linsen (Fn. 35), 33, 690, 916; Grassemann (Fn. 33), 86